XLVII.

Von der Verfassung der Tuchfabricke in der bergischen Hauptstadt Lennep.

Conf. Normal-Verordnung vom 25. Juny 1793.

Schon im 17ten Jahrhundert bestand diese Fabricke, und es wurden grobe Tücher aus 10 bis 1600 Fäden in der Ketting verfertigt. — Sie ward zünftig und in zwei Klassen, der Weber und Tuchscheerer Zunft geteilt; für jene waren Brüdermeister und Beisitzer, so wie für diese Amtsmeister und Beisitzer angeordnet, die das Beste der Fabrick besorgen sollten; — so wohlthätig auch diese Absicht gewesen seyn mag, so sehr sie auf damalige Zeiten, das Entstehen der Fabricke paste, so beschränkt ward in der Folge dieser Nahrungszweig, und die Fabrick in ihren Fortschritten gehemmet.

Einige Kaufleute sannen auf Veredelung derselben, um sich dem Zwange zu entziehen, und freiere Handlung zu treiben; sie wollten zu einer feineren, ausser dem Zunftzwang gelegenen Fabrikation übergehen, und 20 bis 2600 Fädens Tücher verfertigen lassen. — Sie erreichten zum Teil ihren Zweck; es legten sich ihnen

aber

aber viele Schwierigkeiten im Wege; die größte, womit sie zu kämpfen hatten, waren die Zünfte; jene der Weber erlosch zwar mit dem Sinken der groben Tuchfabrick; die Tuchscheerer Zunft machte ihnen aber die größte Händel, ungeachtet auch ihre Zunftgesätze sich nur auf grobe und höchstens 1600 Fädens Tücher erstreckte. — Anstatt nun in der Fabrikation, besonders in der Apretur der Tücher fortzuschreiten, mußten sie immer zurückbleiben und ermüdeten fast unter den unseligen und beständigen Prozessen, bis die hiesige Regierung im Dezember 1790 die Zunft als erloschen aufhob und freie Fabrikation gestattete. —

Es währte nicht lange, so merkte man den wohlthätigen Einfluß dieser Vorkehrung; — unter den damaligen Zunftgesätzen war die grobe Wollentuchfabrick nur auf einen einzigen Weberstuhl im Hause des Fabrikanten eingeschränkt; bei der jetzigen feinen Tuchfabrick hat der Fabrikant mehrere Weberstühle teils in teils ausser der Stadt mit Arbeiten beschäftiget, je nachdem es seine Vermögens Umstände erlauben, und der Absatz es erfodert. — Nach den Tuchscheerer Zunftgesätzen durfte ein mit vielen Kosten gewordener Meister nur einen Lehrjungen annehmen, und einen Gesellen halten. — Jezt aber

ha-

haben die Meister sich vermehrt, und halten so viele Gesellen und Jungen, als sie wollen, als ihr Raum es zuläßt, und die Menge der Arbeit es erfodert; ihr Verdienst und Gewinn hat sich dadurch merklich gebessert, und sie sind jezt viel wohlhabender, als vor Aufhebung der Zunft. — Jezt werden dort feine, feinere, und ganz feine von 8 – 9 und 10 Viertel breite Tücher brabänder Ehlenmaaß verfertigt, die in alle Weltteile versandt werden.

Dies sind die Früchten einer freien Fabricke. — In einer bergigten Gegend, wie Lennep ist, wo die Natur ihren Bewohneren ihre wohlthätige Produkte versagt, die aber viele Menschen fasset, welche durch Flüße begünstigt sind, und das rohe Material ohne allzu große Kosten an sich ziehen können; die Menschen Hände gnug hat, dies zu verarbeiten, und welche um billige Preisen sich ihre Lebensmittel und Bedürfnisse anschaffen können, in einer solchen Gegend gedeihen Manufakturen und Fabricken; und werden diese noch von der Regierung begünstigt, dann können sie desto vorteilhafter und mit geringerem Arbeitslohn betrieben werden. — Eine Menge arbeitsamer Menschen, die gewohnt sind, mit wenigem vergnügt zu seyn, die sich in einer Gegend aufhalten, wo ihnen ihr Brodkorn um

billige Preisen kann zugeführt werden, die mit wenigen Abgaben belastet sind, trägt zur Veredelung und Verfeinerung der Manufakturen vorzüglich vieles bei; — wo es aber hieran fehlt, und überdem noch Zölle, *) Monopolien, und Zünfte dieselbe drücken, da können sie sich nie aus dem Staube erheben.

Bei einer feinen Tuchmanufaktur gilt dies besonders; diese erfodert eine Menge Arbeiter, als: Wollwascher, Färber, Wolltrockner, Ketting- und Einschlagsspinner, dann Weber, Nopper, Walcker, oder Völker, Rauher und Tuchscherer, oder Bereiter, Plüser und Presser. — Sie erfodert eine Lage, wo die feine Wolle gut und rein gewaschen werden kann, wo eine Menge fleißiger, arbeitsamer Menschen das Garn und sonstige Bedürfnisse verfertigen, und wenn dann eine solche Fabricke frei und ungezwungen bleibt, dann erst kann der thätige und ekulative Fabrikant seine gute Waar ordentlich an den

*) Ehedem hatte Lennep das Vorrecht, von ein- und ausgehenden Waaren keinen Zoll erlegen zu dürfen; noch in den 1740ger Jahren genosse es diese Freiheit; jezt aber wird solche nicht beobachtet, und sie müßen von eingehenden Fabrickmaterialien sowohl als von ausgehenden fertigen Waaren den Zoll erlegen.

Mann bringen. — Wo aber die treue Arbeitsleute fehlen, wo sie dem Fabrikant sein theures Material verfuschen oder gar diebisch entwenden, und ungestraft bleiben, da wird der noch so thätige Fabrikant ruinirt, und mit ihm geht allmählig die ganze Fabrik zu Grunde.

Daher ist die hiesige Regierung veranlaßt worden, im Jahr 1793. folgende Normal-Verordnung zu erlassen.

Normal-Verordnung vom 25. Juny 1793.

Die bergischen Wollentuch Fabricken betreffend.

C. T. C.

„ Da Wir aus dem eingesendeten Untersuchungs-
„ Protokoll, und erstatteten Berichte misfälligst
„ wahr genommen, daß schon seit einigen Jahren verschiedene Unterschleife, auch Woll- und
„ Garn-Diebereien von Spinner und Weber,
„ welche wieder ihre Abträger haben, geschehen,
„ Wir aber diesem höchststräflichen Unwesen länger nicht nachsehen mögen, ohne der Fabrik
„ den völligen Umsturz zu bereiten, so werden
„ Wir veranlasset, zur bessern Einrichtung dortiger wollenen Tuchfabriken, und Ausrottung

„ jenes

„ jenes derenselben Verfall, und des dortigen
„ Kommerzes drohenden Uebels nach Maßgab
„ der wegen den Garn-Diebereien zu Elberfeld
„ und Barmen, wie auch für Monjoyer Wol-
„ lentuchsfabriken in den Jahren 1769, 1774,
„ und besonders am 30. May vorigen Jahrs
„ erlassenen Poenal-Verordnungen, nicht weni-
„ ger nach Inhalt des von gesamter Kaufmann-
„ schaft sowohl, als denen vernommenen We-
„ beren, und Unterbaasen genehmigten provisso-
„ rischen Ordnung, folgende Vorschrift und Stra-
„ fen zu bestimmen.

„ 1) Die Wollspinnere sollen den von je-
„ her eingeführten Haspel von einem Umfang,
„ und zwar daß der Umgang zwei und drei
„ Viertel Ellen Cöllnisch, sodann jeder Strang
„ in vier Bind, oder 576 Umgängen bestehe,
„ unabänderlich beibehalten.

„ 2) Solle jede Scheer-Rahm, auf welcher
„ die Ketting geschoren, und die Schmitze be-
„ stimmt worden, nach altem Gebrauche auf 6
„ Ellen Cöllnisch für jedes Schmitz unabänder-
„ lich bestehen.

„ 3) Solle der Tuchmacher die Wolle mit
„ dem nothwendigen, und jederzeit üblich gewe-

„ senen Oel versehen; und wie gebräuchlich in
„ zwanzig Pfund Wolle zur Ketting ein Maaß,
„ und in zwölf Pfund Wolle zum Einschlag
„ auch ein Maaß Oel schmelzen, und kardetschen,
„ oder nach dem gewöhnlichen Ausdruck placken
„ und schrubeln lassen.

„ 4) Jeder Tuchmacher soll die dem Ar-
„ beiter zugewogene Wolle beim Rück-Empfang,
„ sie seye geschrubelt oder zu Garn gemacht,
„ abermals genau wiegen, mithin den Bestand
„ zur Schadens-Verhütung des Kaufmanns treu-
„ lich prüfen, und hat der Tuchmacher darauf
„ zu sehen, daß von denen Schrubeler und Spin-
„ ner auf den gehörigen Geräthschaften nur die
„ bestimmte Wolle verarbeitet werde, deme ge-
„ mäß sollen die Schrubeler und Spinner bei
„ Empfang neuer Geräthschaften die alte abge-
„ sezte gegen billigen Preis sogleich abliefern.

„ 5) Ist der Tuchmacher nach immer be-
„ standenem Gebrauch verbunden, die Tücher
„ mit den gehörigen Schlägen zu weben, und
„ bei Ablieferung jeden Tuchs dem Kaufmann
„ das noch übrig gebliebene Material (es beste-
„ he in Dräume, Garn, Kette, Einschlag, Wol-
„ le, abgerissenen Enden, oder worin es wolle)
„ ohne den mindesten Rückhalt getreulich rückzu-
„ bringen.

„ 6)

„ 6) Der Tuchmacher darf also für sich selbst
„ nichts verfertigen, sondern derselbe ist verbun-
„ den, das vorhabende Arbeitsstück bei der Kauf-
„ mannschaft oder deren Deputirten anzuzeigen,
„ und Erlaubniß nachzusuchen.

„ 7) Auch dürfen die Strümpf- und Mü-
„ tzenmacher nicht ohne Nachweisung des erhal-
„ tenen Materials einige Arbeit aufsetzen.

„ 8) Daher ist es niemand, er seye Ein
„ oder Ausländer, erlaubt, ohne Vorwissen und
„ Untersuchung der Kaufmanns-Deputirten, Wol-
„ le, Garn, abgerissene Enden und dergleichen
„ aus der Fabrik entstehende Wolle durch Kauf,
„ Tausch, Geschenk oder andere Art an sich zu
„ bringen, und gleichwie die aus gestohlener
„ Wolle verarbeitete Tücher gemeinlich verschie-
„ dene Farben haben, so wird denen Wälkeren
„ ernstlich verboten, dergleichen vielfarbige La-
„ cken, oder Stoffen zu vollen, es seye dann,
„ daß ihnen ein vom Kaufmann, dem solche
„ Tücher oder Stoffen zugehören, gefertigter
„ Schein vorgezeigt werde, im Falle aber die-
„ sem zuwider ein Wöller sich unterstehen sollte,
„ dergleichen einem andern, als wirklichen Tuch-
„ fabrikanten zugehörige Tücher zu vollen, so
„ soll derselbe in eine Strafe von hundert Reichs-
„ tha-

„ thaler verfallen seyn, von welcher eine Halb-
„ schied unserer Kasse, die andere aber dem
„ Anbringer zugeeignet wird. Unter nemlicher
„ Strafe wird

„ 9) denen Pressern verboten, dergleichen
„ Tücher oder Stoffen ohne dergleichen vom Ei-
„ genthümer vorgezeigten Schein zu pressen.

„ 10) Wird jedem unter schwerer Ahn-
„ dung verboten, weisse oder gefärbte, gespon-
„ nene- oder ungesponnene Wolle, Dräume und
„ Ende von anderen als wirklichen Wollenhänd-
„ lern einzukaufen oder sonst an sich zu bringen.

„ 11) Zu Entdeckung der etwa heimlich
„ entwendeten Wolle und sonstiger Fabrikmate-
„ rialien, solche bestehen in Dräumen, Enden
„ oder wie solche Namen haben, erlauben Wir
„ denen Fabrikanten, welche entweder der Dieb-
„ stahl betroffen hat, oder wo dieselbe eine
„ Niederlage von gestohlenen und verdächtigen
„ Sachen vermuthen, mit Zuziehung der Hand-
„ lungs-Deputirten, sodann der nächsten Schef-
„ fen, Vorsteher und Gerichtsboten mit Vor-
„ wissen eines deren Beamten die verdächtigen
„ Häuser zu untersuchen, damit das gestohlene
„ Fabrikgut durch langes Verweilen nicht beisei-

„ te

„ te gebracht werde, die vorgefundenen gestoh-
„ lene und entwendete Sachen sollen sodann con-
„ fiscirt werden, zum Magazin gebracht, und
„ der Vorgang solle sogleich behörend angezeigt
„ werden.

„ 12) Alle Fabrikanten der Gewandschaft wer-
„ den angewiesen, ihre Dräume und Enden bei
„ dem angestellten Vorsteher derer Handlungs-
„ Deputirten auf die bestimmte Zeit einzuliefe-
„ ren, jener der Vorsteher ist sodann verschul-
„ det, solche mit behörenden Bescheinigungen
„ durch einländische Fuhrleute ausser Landes zu
„ besorgen, und denen Fabrikanten davon jähr-
„ lichs Rechnung abzulegen.

„ 13) Zur Verbesserung der inneren Fabrik-
„ anstalt solle jeder Fabrikant in Lennep ohne
„ Ausnahm, nach der bereits bestehenden Ein-
„ richtung, sechs Stüber von jeder Kolbr Farb-
„ Wolle zu waschen mit dem Vorbehalt entrich-
„ ten, daß diese Abgabe nach Umständen ver-
„ mehret, auch vermindert werden möge, bei
„ mindesten Anstand solle aber bei unserm Ge-
„ heimenrath angefraget werden.

„ 14) Der Zugang zu denen Webhäusern,
„ Färbereien, Tuchscheerereien, Stoch- und Tro-
„ cken-

„ cken-Rähmen bei Nachtszeiten wird allen, wel-
„ che auf diesen Orten nichts zu schaffen haben,
„ verboten. Auch wird denen Inhaberen er-
„ laubt, und den dazu angesetzten Vorstehern
„ und Meistern, desgleichen den dabei Wacht
„ und Aufsicht habenden Gesellen und Knechten
„ auferlegt, diejenige, welche bei eingetrettener
„ Nacht ohne Nothursachen vorgenannte Orten
„ betreten, zumalen Unbekannte und Verdächti-
„ ge zu arretiren, Fremde, welche mit Pässen
„ oder sonst sich nicht legitimiren können, wird
„ sodann die Strafe des Zuchthauses auf ein
„ halbes Jahr bestimmt, auch solle ein- und an-
„ deres mit auszustellenden Tafeln bekannt ge-
„ macht werden.

„ 15) Auf wirkliche Diebstähle wird die
„ Leib- und Lebensstrafe mit dem Strang in der
„ Maße verordnet, daß der geringste Diebstahl
„ unter einen Reichsthaler Werth mit einjähri-
„ gem, die Diebstähle von 1 bis 10 Rthlr aber
„ mit zweijährigem Zuchthause bestrafet, das
„ ist, daß derjenige, welcher für einen Rthlr
„ Werth entwendet, für zwei Jahr ins Zucht-
„ haus, und so ferner gesperret werden solle;—
„ auch verordnen Wir dieses sowohl in Beschä-
„ digungen, als auch Diebstählen deren Tücher,

„ welche

„ welche an und ausser denen Trocken-Rähmen
„ geschehen. Nebst dem soll

„ 16) der Dieb, bevor er zum Zuchthau-
„ se abgegeben wird, in der Gegend der Ent-
„ wendung zur Schau ausgestellet, mit gewisser
„ Zahl Prügeln nach der Eigenschaft des Ver-
„ brechens an verschiedenen Orten beleget, und
„ demnächst zum Zuchthause gegeben werden.

„ 17) Auf die Diebstähle, welche 10 bis
„ 20 Rthlr betragen, wird die Zuchthausstrafe
„ auf 30 bis 40 Jahre erstrecket.

„ 18) Für jene aber, welche 20 Rthlr
„ übersteigen, und den Werth bis zu 30 Rthlr
„ stehlen, wird nemliche Strafe für die Lebens-
„ zeit dahin geschärfet, daß der Dieb am Orte
„ des Diebstahls einen Tag ausgestellt, und mit
„ 15 Prügeln belegt, jene aber von 30 bis 40
„ Rthlrn zwei Täge ausgestellet, und jeden Tag
„ mit so viel Prügeln belegt werden sollen.

„ 19) An jenen, welche über 40 Rthlr
„ stehlen, solle dahingegen die Todesstrafe mit
„ dem Strange am Ort des Verbrechens voll-
„ zogen werden.

„ 20)

„ 20) Jenen, welchen in denen Webhäu-
„ sern, Färbereien, Tuchscheerereien an den
„ Stoch- und Trocken-Rähmen, oder sonsten in
„ den Fabriken arbeiten, nemlich Wollklatteren,
„ Farbknechten, Wollschneider, Spinner, We-
„ ber, Scheerer, Presser und sonstigen Fabri-
„ ken-Arbeiteren, Knechten, Meister, Vorgesetz-
„ ten, und wie sie Namen haben mögen, —
„ welche etwas an roher oder gefärbter, feinen,
„ groben oder Leistwolle, Dräumen und Enden,
„ Farbstoffen, Oel, Garn, Seide, Tuch und
„ sonstigen Fabrikmaterialien, Gezeug oder Ge-
„ schirr, kurz an allem, was zur Fabrik erfor-
„ dert wird, und denen Fabrikanten zugehöret,
„ den Werth von 1 Rthlr diebisch entwenden,
„ bestimmen Wir endlich das Zuchthaus auf 3
„ Jahre, von 1 bis 10 Rthlr aber auf 6 Jah-
„ re, sodann für jene, welche über den Werth
„ von 10 bis 15, und über 15 bis 20 Rthlr
„ stehlen, das Zuchthaus für die Lebenszeit,
„ nebst der ein- oder zweitägigen öffentlichen
„ Ausstellung und Empfang deren Prügelen.

„ 21) Für den höhern Werth aber die To-
„ desstrafe unnachsichtlich.

„ 22) Diejenige, welche wegen Woll- und
„ sonstiger in vorhergehenden Absätzen vermelde-
„ ten

„ ten Fabrik-Diebereien mit dem Zuchthause auf
„ 3 oder 6 Jahren einmal bestrafet worden,
„ und bei solchen zum anderenmale betreten
„ werden, sollen schließlich in der Gegend des
„ Diebstahls umgeführet, verschiedenemalen mit
„ Prügeln nach denen beschwerenden Umständen
„ beleget und demnächst zum Zuchthaus für ih-
„ re Lebenszeit abgegeben werden.

„ 23) Derjenige aber, welcher vorgibt, ge-
„ stohlene Wolle, oder sonstige Fabrikwaaren ge-
„ funden zu haben, ist verschuldet, solches de-
„ nen Handlungs-Deputirten mit allen Umstän-
„ den sogleich ohne Zeitverlust anzuzeigen, und
„ abzuliefern, ansonst derselbe für den Dieb ge-
„ halten, und mit den nemlichen Strafen bele-
„ get werden solle.

„ Wir befehlen euch solchemnach gnädigst,
„ diese Verordnung von halb zu halb Jahr in
„ sämtlichen Kirchen verkünden zu lassen, auf
„ derselben Inhalt streng zu halten und halten
„ zu lassen, sodann den Erfolg in 14 Tägen
„ auch sonst von Zeit zu Zeit gehorsamst zu be-
„ richten. Düsseldorf den 25. Junius 1793. "

Um nun die Unterschleife und Fabrikstreitig-
keiten ohne Weitläufigkeit und prozessualische Um-
stände

stände zu untersuchen und zu entscheiden, ist zusetzlich verordnet worden:

„ Daß die in Fabrik- und Handwerkssa-
„ chen entstehende Streitfragen, wie auch die
„ im Fabrikwesen überhaupt einschleichende Un-
„ terschleife vom zeitlichen Stadtrichter und
„ Gerichtschreiber, mit Zuziehung zweier Hand-
„ lungs Deputirten und nöthigen Falls zweier
„ zu vereidender Werksverständigen vom ein-
„ schlagenden Handwerk im summarischen
„ Wege, ohne Zulassung deren Advokaten,
„ untersucht und rechtlich entschieden werden
„ sollen."

Der, welcher hiedurch beschwert zu seyn vermeinet, hat seinen Rekurs zu hiesigem Geheimenrath, wo ein eigener Kommissär angeordnet ist, welcher ganz summarisch ohne Advokaten die Sache untersucht, und seinen Vortrag erstattet; ein Korreferent wird inner 10 Tagen erlaubt; alsdann hat aber keine weitere Revision Statt. — Die Vorfälle wegen Diebereien und deren Bestrafung gehören aber zur fiskalisch- oder kriminellen Behörde, zu hiesigem Hofrath.

XLVIII.